

# Bekanntmachung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen



## Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße

### Bauleitplanung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

1. **Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße**
2. **Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße**

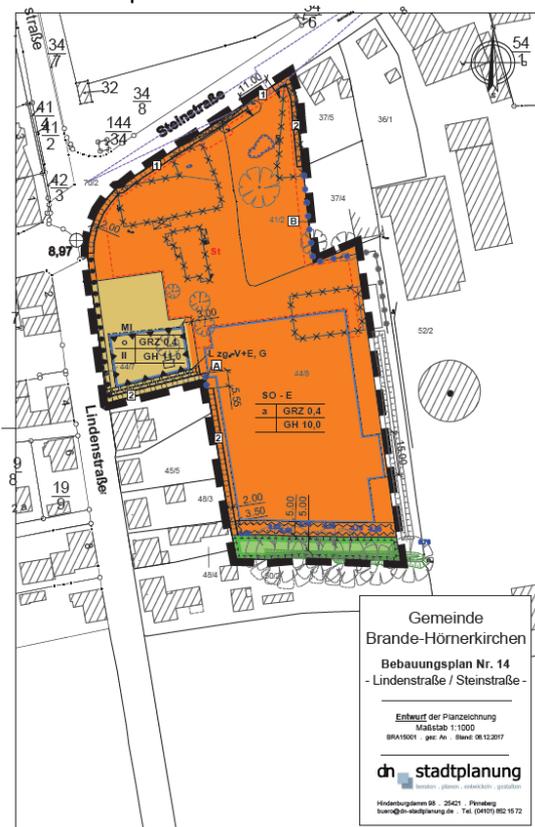
Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Brande-Hörnerkirchen am 22.03.2018 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße mit Bescheid vom 13.01.2021 (Az.: 512.111-56.010) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Brande-Hörnerkirchen hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 zugleich den Bebauungsplan Nr. 14 für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

### Übersichtspläne:



Am Tag nach der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße wirksam und der Bebauungsplan Nr. 14 für den Bereich „Ecke Lindenstraße / Steinstraße“ östlich der Lindenstraße und südlich der Steinstraße, tritt in Kraft. Alle Interessierten können diese Bauleitpläne, jeweils mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, im Fachbereich Bauen und Umwelt, Bereich Bauleitplanung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt auf Dauer während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die 1. Änderung des F-Planes und der Bebauungsplan Nr. 14 und die dazu gehörenden Begründungen sowie weitere Unterlagen unter folgender Adresse ins Internet eingestellt: <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung>

Für die 1. Änderung des F-Planes und für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde gilt: Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde gilt zudem: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Barmstedt, den 25.03.2021

Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*gez. Rubart*

L.S.

(Rubart)